

Liebe Abonentinnen und Abonenten unseres Newsletters,

Im ersten Newsletter des Jahres 2013 geben wir Veränderungen bekannt, die teilweise bereits seit Jahresbeginn wirksam sind.

Seit dem 01.01.2013 gelten für den Rundfunkbeitrag neue Regelungen, die insbesondere für unsere im Heim lebenden Betreuten positiv sind. Größten Teils können nun unsere Heimbewohner als Rundfunkempfänger abgemeldet werden. Auf der Internetseite www.rundfunkbeitrag.de kann man sich ein entsprechendes Formular ausdrucken. Egal ob man dieses nutzt oder selbst ein Schreiben verfasst, wichtig ist die Bestätigung der Einrichtung, in der unser Betreuer lebt.

Die nächste positive Veränderung für uns ehrenamtliche Betreuer finden wir im Steuergesetz § 3 Nr. 26 EStG, welches regelt, dass die Pauschale von jährlich 2.100,00 € auf 2.400,00 € angehoben wird. Mit dieser Erhöhung der Pauschale wird das Engagement der ehrenamtlichen Betreuer auch von der Bundesregierung gewürdigt.

In der Praxis führen wir ehrenamtlichen Betreuer eher selten eine Unterbringung nach dem § 1906 BGB durch. Deshalb erwähne ich hier an dieser Stelle lediglich, dass sich in der Verfahrensweise Veränderungen ergeben haben. Sollten Sie hierzu Fragen oder Hinweise haben, stehen Ihnen alle Mitarbeiter des Arbeitskreises Ehrenamtliche Betreuer zur Verfügung.

Häufiger dagegen werden wir als ehrenamtliche Betreuer um Maßnahmen gebeten, die als „freiheitsentziehende Maßnahmen“ bezeichnet werden, etwa das Hochziehen von Bettgittern oder die Fixierung in einem Rollstuhl. Solche Maßnahmen schränken oftmals den natürlichen Bewegungswillen unserer Betreuten beträchtlich ein. Die Betreuungsbehörde, das Amtsgericht, das Gesundheitsamt und viele andere Institutionen und Menschen folgen hier dem „Werdenfelser Weg“ und fordern auf, nach Alternativen zu suchen.

Um Ihnen im Einzelfall bei der Suche nach der besten Lösung für Ihren Betreuten zu helfen, stelle ich Ihnen einen Fragebogen vor, der andernorts schon erfolgreich verwendet wird (Anhang). Es zeigte sich, dass die Beantwortung der einzelnen Fragen oftmals zu einer Lösung führte, die die Betroffenen in ihrem natürlichen Bewegungswillen weniger einschränken und trotzdem einen guten Schutz für sie brachten.

Sollte keine Alternative gefunden worden sein und ein Antrag beim Gericht unumgänglich erscheinen, bittet das Gericht, die Antworten auf diese Fragen dem Antrag beizufügen. So kann ein individuelles Bild gezeichnet und die Arbeit der Richter wesentlich vereinfacht werden.

Wiesbaden 16.04.2013

Simone Rittgen

Fragebogen zur betreuungsgerichtlichen Genehmigung von freiheitsentziehende Fragebogen freiheitsentziehenden Maßnahmen

1. Warum ist aus Ihrer Sicht die freiheitsentziehende Maßnahme notwendig?

2. Welche technischen Mittel werden zurzeit eingesetzt?

Wenn ja, aus welchen Gründen?

3. Welche Medikamente / Psychopharmaka erhält die betroffene Person?

Wenn ja, aus welchen Gründen?

4. Wie kann das Verhalten der betroffenen Person erklärt werden, auch unter Berücksichtigung ihrer Lebensgeschichte?

5. Wie werden vorhandene Fähigkeiten der betroffenen Person gefördert?

6. Wurden andere Möglichkeiten zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen erprobt?

a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

b. Wenn nein, warum nicht?

7. Einstellung und Verhalten der betroffenen Person zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen:

a. Wie äußert sie sich zu der Maßnahme?

b. Wie verhält sie sich zu der Maßnahme?

c. Versteht sie die Folgen der Maßnahme?

d. Ist sie in der Lage, die aktuelle Gefährdungssituation einzuschätzen?

8. Welche Selbstgefährdung und / oder negative Folgen können durch die jeweils beantragte freiheitsentziehende Maßnahme eintreten?

Erläuterungen:

Begriff freiheitsentziehende Maßnahmen:

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen durch die der Betroffene regelmäßig (d.h. mehr als zwei- bis dreimal) oder für einen längeren Zeitraum (wird der Betroffene z.B. während der Mahlzeiten oder während der Nacht) am Verlassen eines Ortes, z.B. seines Bettes, gehindert werden soll.

Zu1:

Zu technischen Mitteln zählen z.B. Bettgitter, Leibgurt am Rollstuhl, Stecktisch, Fixierungen durch Gurte an das Bett, sowie komplizierte Schließeinrichtungen, die von der betroffenen Person selbst nicht bedient werden können.

Zu 2:

Medikamente wie z.B. Schlafmittel oder Psychopharmaka sind als freiheitsentziehende Maßnahme anzusehen, wenn nicht aus therapeutischen Gründen, sondern bewusst mit dem Ziel verabreicht werden, die Bewegungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken oder aufzuheben.

Zu 3:

Hierunter fallen z.B. Kriegserlebnisse, traumatische Erlebnisse, ungewöhnlicher Tagesrhythmus (z.B. durch Schichtarbeit), körperliche, psychische und /oder geistige Einschränkungen und Medikamente

Zu 4:

Durch vorgelagerte Hilfsmöglichkeiten (persönliche Förderung, Hilfsmittel und konzeptionelle Veränderungen der Einrichtung) können freiheitsentziehende Maßnahmen entbehrlich gemacht werden, wie:

Persönliche Förderung:

- Kraft- und Balancetraining
- Physio-, Logo- und /oder Ergotherapie
- Spiel-, Sing-, Malkreise u.ä.
- Fördern durch Fordern
- Einbeziehen bei Aufgaben im Alltag
- Regelmäßiger Toilettengang

Hilfsmittel:

- Anti-Rutsch-Socken
- Verbands- und Rehaschuhe
- Hüftprotektoren
- Helm, Ellenbogen- und Knieschoner
- Alarmtrittmatte
- Bewegungsmelder
- Niedrigst-Pflegebett (mit/ohne Sturz- oder Abrollmatte)
- Teilbettgitter
- Gehfrei-Hilfen
- Anti-Rutsch-Matte für Stühle
- Ortungssysteme
- Tragbares Rufsystem
- Sicherheitshandschuhe (bei Autooder Fremdaggressionen)

Konzeptionelle Veränderungen der Einrichtung:

- Nachtcafé
- Gemeinsame Spaziergänge
- Beschäftigung nach dem Abendessen
- Spätmahlzeiten
- usw.

Zu 7: wie:

- Strangulieren
- Brüche
- Verletzungen
- Immobilität
- Inkontinenz
- Psychische Auffälligkeiten
- Stürze durch Überklettern des Bettgitters
- Wundliegen
- Stürze aufgrund der Medikamenteneinnahme
- usw.